

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 17. Januar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. August 1997 (ABl. NRW. S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. das Studienbuch und/oder die Studiendokumentationsseiten und“
2. In § 9 Abs. 5 Nr. 5.2 werden die Wörter „die Leistungsnachweise“ ersetzt durch „einer der beiden Leistungsnachweise“.
3. In § 9 Abs. 5 Nr. 5.4 werden im Nebenfach Operations Research die Wörter „Mathematische Methoden des Operations Research I, II oder III“ ersetzt durch „in Mathematische Optimierung I oder II“
4. § 11 Abs. 2 Nr. 1. erhält folgende Fassung:
„1. einer Klausurarbeit in Informatik I, II;
in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung zulassen, dies ist spätestens zwei Monate vor der Fachprüfung öffentlich bekanntzugeben;“
5. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Sofern die Fachprüfung Informatik I, II als Klausurarbeit abgelegt wurde, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüflings zulassen, daß die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt wird.“
Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
6. In § 17 Abs. 2 wird
„Leistungsnachweise sind:
2.1 für die Prüfung in Theoretischer Informatik ein Seminarschein in Theoretischer Informatik;
2.2 für die Prüfung in Praktischer Informatik ein Seminarschein in

Praktischer Informatik;

- 2.3 für die Prüfung im Vertiefungsgebiet der Informatik ein Übungsschein in Praktischer Mathematik oder Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Logik und ein Schein für ein Informatik-Praktikum des Hauptstudiums;“

ersetzt durch:

„2.1 Für die drei Fachprüfungen in Informatik sind als Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Seminarschein in Theoretischer Informatik
- ein Seminarschein in Praktischer Informatik
- ein Schein für ein Informatik-Praktikum des Hauptstudiums
- ein Übungsschein in Praktischer Mathematik oder Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Logik.

Für die Zulassung zur zeitlich ersten dieser drei Prüfungen ist mindestens ein Leistungsnachweis, für die Zulassung zur zweiten Prüfung mindestens ein weiterer, und spätestens für die Zulassung zur dritten Informatikprüfung sind die beiden weiteren geforderten Leistungsnachweise vorzulegen.“

7. In § 17 Abs. 2 wird Nr. 2.4 Nr. 2.2.
8. In § 17 Abs. 2 Nr. 2.2 werden im Nebenfach Operations Research die Wörter „Mathematische Methoden des Operations Research I, II oder III“ ersetzt durch „in Mathematische Optimierung I oder II;“
9. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juni 1999, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. März 2000 und 8. Dezember 2000 sowie der Entschließung des Rektorats vom 15. Dezember 2000.

Bonn, den 17. Januar 2001

Klaus Borchard
Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard